

Kreis Hildesheim
Gemarkung Hönze
Flur 3
Maßstab 1:1000
R.K. 6070 A

SIBBESSE OT. HÖNZE

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 „AM BAHNHOF“ UND 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, UNTER DEM BAHNHOF“
M 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
ZULÄSSIG SIND BAUVORHABEN GEM. § 4 (2) BAUNVO
AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) BAUNVO KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZUHINDEUTEND - ROM. ZIFF. IM KREIS Z.B. I
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE " DEZIMALZAHLE IM KREIS Z.B. 0,8

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
STELLUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK

VERKEHRSFÄCHEN:

STRASSENBEREICHUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN

GRÜNPLÄNEN:

GRÜNANLAGE
SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN:
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE NR. 2 „AM BAHNHOF“ UND NR. 3 „UNTER DEM BAHNHOF“

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2, „AM BAHNHOF“ UND DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, „UNTER DEM BAHNHOF“

2. SONSTIGER BESTAND

FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
MAUER, VORHANDEN
BÖSCHUNG, VORHANDEN
WOHNGEBÄUDE, VORHANDEN

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigerlaubnis erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 19.5.1978, Az. 05103/E

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE U. PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 1977) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST EINWANDFREI MÖGLICH.

ALTFELD (L), DEN

SIEGEL

VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE GEM. § 2 ABS. 1 3 BAUG BESCHLOSSEN AM

SIBBESSE, DEN

SIEGEL

GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DER ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE WURDE AUSGEARBEITET DURCH DIE BAUABTEILUNG DER SAMT-GEMEINDE SIBBESSE.

Jordan, Ing. (grad.)

UNTERSCHRIFT DES PLANVERFASSERS

ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BAUG I. D. F. VOM 18.8.1976 (BGBL. S. 2256) SOWIE DES § 6 NBO VOM 4.3.1935 (NDS. GVBl. S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 24.11.77..... SIBBESSE, DEN 12.4.78.....



Bürgermeister

Gemeindedirektor

ZUGESTIMMT GEM. § 13 (2) DES BUNDESBAUGESETZES I. D. F. VOM 18.8.1976 (BGBL. S. 2256) NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE 2146-21121N-338.3-2/3 HILDESHEIM, DEN 29.7.1977.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HILDESHEIM
IM AUFTRAGE: GEZ. UNTERSCHRIFT

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNGEN SOWIE ORT UND ZEIT DER MÖGLICHEN EINSICHTNAHME DIESER ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 30.12.77. GEM. § 12 BAUG IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES HILDESHEIM. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDEN DIE ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSPLÄNE RECHTSVERBINDLICH. SIBBESSE, DEN 12.4.78.....



SIEGEL

Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand v. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) beschlossen am

Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat dem Entwurf mit Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BAUG beschlossen am

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BAUG mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am

den 21. 07. 78

den

den

den

den

Katasteramt
Vermessungsoberrat

Stadt-/Gemeindedirektor

Planverfasser

Stadt-/Gemeindedirektor

Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 a Abs. 6 BAUG vom

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BAUG i. d. F. v. 18. 08. 1976 (BGBL. I. S. 2256) sowie des § 6 NBO v. 04. 03. 1935 (Nieders. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am

Genehmigt gem. § 11 BAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am

Siegel
Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel
Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel
Stadt-/Gemeindedirektor